



## Ablauf des Antrags- und Genehmigungsverfahrens zur Wasserentnahme

Fachvortrag beim Info-Tag zur Hopfenbewässerung  
am 22. Oktober 2008 in der Volksfesthalle in Wolnzach  
Martin Mayer, Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt



### Warum muss ein Verfahren durchgeführt werden?

- Wasserhaushaltsgesetz WHG, Bundesrecht
  - § 2: Gewässerbenutzung bedarf behördlicher Erlaubnis
  - § 3: Entnehmen von Grundwasser ist Benutzung
  - § 33: Erlaubnisfreie Benutzungen, evtl. auch für Landwirtschaft
- Bayer. Wassergesetz BayWG, Landesrecht
  - Art. 17: Beschränkte Erlaubnis, weil gehobene Erlaubnis nur für „öffentliche“ Vorhaben
  - Art. 33: Beschränkung und Erweiterung der erlaubnisfreien Benutzungen, auch Landwirtschaft
  - aber: mögliche Summenwirkung auf Grundwasservorrat durch Hopfenbewässerung erfordert Einschränkung



## Wer ist am Verfahren beteiligt?

- Hopfenpflanzer ☒ Antragsteller  
beantragt Grundwasserentnahme und erhält  
wasserrechtlichen Bescheid (beschränkte Erlaubnis)
- Landratsamt ☒ Wasserrechtsbehörde  
führt das Verfahren durch und erlässt schließlich den  
Bescheid
- Wasserwirtschaftsamt ☒ Fachbehörde  
nimmt fachlich Stellung zur geplanten  
Grundwasserentnahme
- Hopfenverwertungsgenossenschaft ☒ „Kordinator“  
berät die Hopfenpflanzer, stellt Kontakte her
- Ingenieurbüro Dr. Prösl ☒ Fachgutachter  
erarbeitet derzeit ein Gutachten für die ganze Hallertau:  
„Was geht Wo“

Folie: 3



## Was muss der Antragsteller tun?

- Anzeige der geplanten Brunnenbohrung gemäß Art. 34  
BayWG:  
Alle Arbeiten, die in den Boden eindringen und eine  
Einwirkung auf Höhe, Bewegung oder Beschaffenheit des  
Grundwassers erwarten lassen, sind beim Landratsamt  
(Kreisverwaltungsbehörde) anzuzeigen  
Wenn Arbeiten nicht innerhalb von 1 Monat untersagt  
wurden, darf begonnen werden  
aber: Stellungnahme WWA bzw. telefonische Zustimmung  
☒ Formblatt für alle betroffenen Landkreise im internet  
unter: [http://www.haus-des-  
hopfens.org/Hopfenbewaesserung\\_start.htm](http://www.haus-des-hopfens.org/Hopfenbewaesserung_start.htm)



Bohranzeige

Folie: 4



## Wie geht es weiter?

- Nach Durchführung der Bohrung und Ausbau des Brunnens bzw. nach Errichtung des Schachtbrunnens muss die Grundwasserentnahme beim Landratsamt beantragt werden
  - ⌘ Merkblatt der Wasserwirtschaftsämtner ebenfalls im internet unter: [http://www.haus-des-hopfens.org/Hopfenbewaesserung\\_start.htm](http://www.haus-des-hopfens.org/Hopfenbewaesserung_start.htm)
- WWA überprüft die wasserwirtschaftliche Machbarkeit: Wasserbilanz muss stimmen (Entnahme < Neubildung)
  - ⌘ Ergebnisse des Gutachtens von Dr. Prösl



Merkblatt WWA

Folie: 5



## Wann sollte der Antrag gestellt werden?

- Natürlich möglichst frühzeitig:  
Die Beregnungsanlagen sollen wohl im Mai 2009 einsatzbereit sein, spätestens aber zum 01. August 2010 (Auflage in den Förderrichtlinien der HVG)
- Zeitaufwand für das Verwaltungsverfahren:  
Bohranzeige: 1 Wo  
Entnahmegenehmigung: 2 Wo WWA + 2 Wo LRA  
+ Bauzeiten für Brunnen- und Leitungsbau

Folie: 6



## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Herausgeber: Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt  
Auf der Schanz 26, 85049 Ingolstadt

Internet: [www.wwa-ingolstadt.bayern.de](http://www.wwa-ingolstadt.bayern.de)  
E-Mail: [poststelle@wwa-in.bayern.de](mailto:poststelle@wwa-in.bayern.de)  
Stand: Oktober 2008

© WWA, alle Rechte vorbehalten

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbem oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei politischer Verwertung – auch von Tabellen – Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erheben. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.



BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.  
Unter Tel.: 0 180 1120 10 10 (4,6 Cent pro Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom) oder per E-Mail unter [dirrekt@bayern.de](mailto:dirrekt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bay. Staatsregierung.